## Dornbirner

## Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig st. 1:50 (mit Postberfendung st. 2:10), halbsährig 75 tx., einzelne Rummern 5 kr. — Einschalt tungen fosten 5 kr. der Zeisenraum und sind dis spätestens Freitag mittags portofrei ins Gemeindenmt zu bringen

Mr. 18.

Sonntag, 1. Mai 1892.

23. Jahrg.

## Kundmahungen.

Da nach amtlichen Mittheilungen die Mant- n. Klauenfenche in Eroatien und Elavonien schon in der eisten
Halte Maz, d. 38. öllig erlossighen und in den übrigen
Kronsändern und Gomitaten der öherreichischengarischen Monarchie dem Erlöschen nach war, murden die mit Kundmochung
dom 29. Nobember 1891 3t. 27 800 erlassenen Bestärden
Tungen in der Ein- und Durchfuhr von lebenden Klauenthieren
nach und durch durch Tirol und Borarlberg mit der Kundmochung
dom 28. März d. 38. 3t. 7682 wieder außer Kraft geiset.

Nachem aber die Statthalterei nacher zur Kenntnis gelangte, dass in letzterer Zeit durch Schlackteinder ungarischer Prodentenz die Ausgenleuche nach Niederösterreich verschleren worden ist, und dass die an Ungarn angrenzenden Produigsen wohl die Ein- aber nicht die Durchfuhr von Anndern aus den von der Lungenseuch ehimgeluchten Comitaten verboten haben, wodung fikt das hierortige Verwaltungsgediet die Einschleppungsgesahr die Seuche nicht besoden erschelten, sieht sich die, Statthalterei veranlasst, nachtlehend Lieberechersbeitgkraftungen welche auch den Zwed versolgen, weitere Eine und Verschleppungen der Maule und Klauenseuche nach Thunlichteit abzuhalten, anzwordnen :

- 1. Die Ein- und Ducchfuhr von Mindern aus den Comitaten Bars, Hont, Nográd, Neutra, Peft, P. S. Kistún, Prefsburg, (Poszony,) Sáros, Zips, Trencfin, Tuvocs und Zolpom nach und durch Tirol und Borarlberg wird dis auf weiteres verboten.
- 2. Die mittelst ber noch zu Recht bestehenden hieramtlichen Kundmachung dem 26. Nodember 1889 31. 27.239 etasseinen Berststaung dem 26. Nodember 1889 31. 27.239 etasseinen Berststaung nummt die die diece seinsufe den Schweiner aus Ungarn auf die Stationen Bludenz, Bregenz, Feldirch, Landeck Kussein, Innsbruck, Deigen, Brigen, Bruneck, Bogen, Brean, E. Michele, Drient und Roderedde bestehen Schafdent und gleichgeits angeordnet wurde, dass die in den erwähnten Stationen wegen Manls und Klauenseinde ebentuell beanskänderen Schweine-Transporte ungarischer Prodenienz, sowie auch jene ungarischen Schweine-Transporte, welche an den Aussandsgrenzen wegen Schleinberachts zurfähzeinler werden, auf Kosten und Gesart des Verleichbers auch der Aufgabsstation zurützuseiten sind, dorauszesehrt, dass die sofortige Schlachung statikzuseiten sind, der Aufgabsstation zurützuseiten klusischesstand, des kerzeindern Ausstabestation, beziehungsweise in dem Frenzberigten und Gesart einer Seuchenberschleinbern der der Verlein Bertreters ohne Gesart einer Seuchenberschleideppung nicht statischen fünne, bereden auch auf die Schweine-Transporte croatische slavonischer Pronsenienz ausgedest.
- 3. Das Treiben von aus bem Auslande oder aus ben übrigen Kronlandern und Comitaten der bsterreichisch-ungarischen Monarchie importierten Schweineherben auf Straßen und Land-

wegen ift berboten und haben berartige Transporte mittelft Wagen zum Martte ober zu ben Stallungen und Schlachtbanten gebracht zu werben.

Mit dem Tage ihrer Beröffentlichung in den amtlichen Landesblättern tritt diese Kundmachung in Wirksamkeit und werden Uebertretungen derselben nach den Beltimmungen des Gesetzes dom 24. Mai 1832 (R. G. B., Nr. 51) bestraft werden.

Innsbrud, am 17. April 1892.

R. R. Statthalterei für Tirol und Borarlberg.

## Un bas Gemeindeamt in Dornbirn!

Der von den Fractionen hinterachnisste, Müslebach und Salzmann zum Auftriede in die Privatmoldungen Müslebach und Vereinderg, dann in die Gemeindewaldung Enz und Bodenhof für dies Jahr angemeldet Ziegenauskrieb (53 Sind) kant nicht bewilliget werden, da in diesen Valdwungen siesen Jerkreut hermitigende Culturen und Jungwaldungen siesen Jerkreut hermitigende Gulturen und Jungwaldungen sied befinden, die auch nicht eingefriedet sim und daselh auch ein Abhilten bertsehen iberhaupt gar nicht möglich ist. Eine iolde Gestattung würde jowofl gegen 3 10 des F.-G. vom 3. December 1852 wie auch insbesonders gegen die Vestimmungen der Statthalterei-Verordnung vom 24. Februar 1855 L.-G.-VI.

Gegen diese Berfügung fieht ben ziegenhaltenden Parteien ber Recurs innerhalb 4 Bochen nach erfolgter Berlautvarung an die hohe k. k. Statthalterei offen.

Feldfird, am 21. April 1892.

Der f. f. Bezirfshauptmann : Sarbagna m. p.

Mittelft Decret der k. k. Bezirkshauptmanuschaft Feldlich war 22. April d. Is. 31. 3149 wurde Martin Hefel. Schuhmachergefelle im Oberdorf als Bergführer behördelich autorifirt, was hiemit auf Brund der hohen k. k. Statthalterei-Berochung vom 11. M. 1865 (L.S. u. Bdg.-U.) zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Dornbirn, am 1. Mai 1892.

Die Gemeindeborftebung.

Auf Stund des Semeindebeichtuses vom 21. April d. 35., betresend der bereits im Zuge bestudigen VermögenstenerRegulierung, werden die Industriessen u. Gewerbetreibenden aufgestvert, ihre Establissements, d. b.
ihre verschiedenen Austalten und Gebäulichteiten,
sowie auch ihre maschinessen Einrichtungen, Wasserkräfte n. del. selbst zu bewerten und ihre Wertangabe
in das Bermögensbesenntnis einzulegen.

Dornbirn, am 1. Mai 1892.

Die Gemeindeborftehung.